

Heimatatlas des Kreises Alfeld

FÜR SCHULE UND HAUS

WILHELM BARNER

• S C H R I F T E N R E I H E D E S H E I M A T M U S E U M S A L F E L D •

Dem Erinnern meines Freundes
und Mitarbeiters
Hein Bredet
gewidmet

Begleitwort

Dieser Atlas ist ein erster Versuch, Heimatkunde des Kreises Alfeld in Karten darzubieten. Sowohl den Grundschulern als auch den Besuchern aller weiterführenden Schulen will er helfen, unsere Landschaft physikalisch und historisch zu erfassen. Aber auch dem Erwachsenen wird er gelegentlich wissenswerte Auskünfte geben. Möge der Atlas diesen Zweck erfüllen.

Quellen:

Die Karten sind bearbeitet unter Benutzung des Kreisheimatpflegerarchivs und der Grundkarten des Niedersächsischen Amtes für Landesplanung und Statistik. Die verwendeten Luftbilder sind im Jahre 1939 in Verbindung mit der Fliegerbildschule in Hildesheim hergestellt und vom Reichsminister für Luftfahrt unter dem 1. 9. 1939 - Az. 54 b 3050, IV - dem Herausgeber für Veröffentlichungen freigegeben.

Außerdem wurden folgende Werke benutzt:

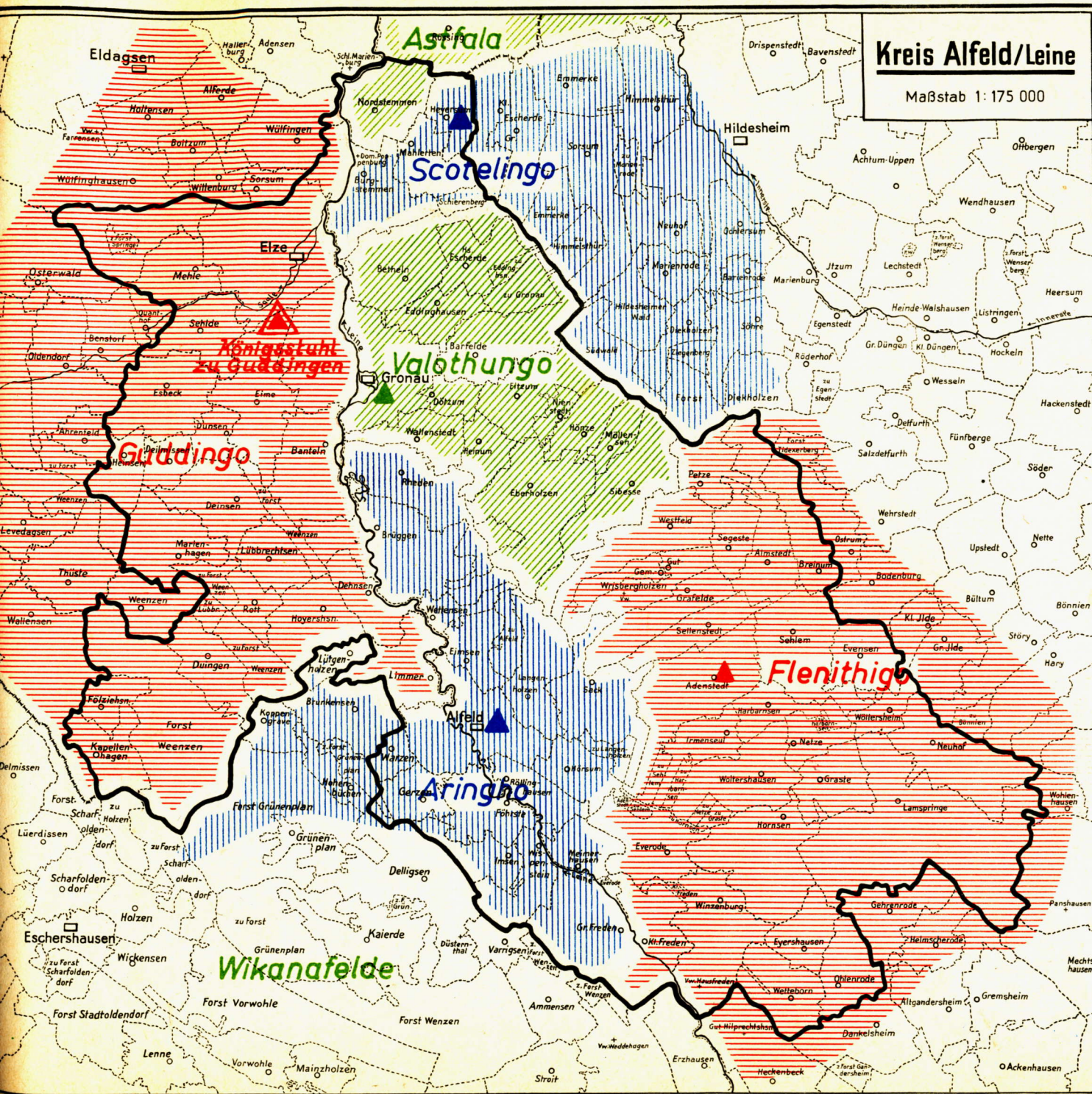
1. Graff, Paul - Geschichte des Kreises Alfeld
Verlag Lax, Hildesheim, 1928
2. Barner, Wilhelm - Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith
Verlag Lax, Hildesheim, 1930
3. Schnath, Georg - Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens
Gea - Verlag, Berlin, 1939

Die graphischen Arbeiten leisteten:

A. L. Busch
H. Gonschorek
H. Klatt

Reproduktion und Druck: Karl Heinz Gäth, Alfeld/Leine, 1953

Die Gae um 1000 n. Chr.



Die bedeutendste Verwaltungseinheit während der Frühgeschichte unseres Volkstums sind die Gae gewesen. Sie waren von unterschiedlicher Größe und setzten sich aus einer mehr oder weniger großen Zahl von Dorfschaften - auch Bauerschaften genannt - zusammen. Die Grenzen (gelegentlich als Mark bezeichnet - vergl. Flurnamen) wurden durch dichte Wälder, Bergzüge oder auch Ödland gebildet. Größere Gae waren in Untergae (Goe gen.) gegliedert.

Mittelpunkt des Gaus war die Dingstatt. Hier versammelten sich zu bestimmten Zeiten nach fester Ordnung alle erwachsenen freien Volksgenossen. Vorsitz war der Gaugraf (Gograve). Er hegte das Ding. Im Umstand erörterte er alle Rechtsangelegenheiten und ordnete diese nach gefaßten Beschlüssen. Missetäter wurden bestraft, Streitigkeiten der Volksgenossen untereinander geschlichtet, Erbfälle, Ehrenhandel und Fragen des Grundrechtes entschieden. Alle verhandelten Angelegenheiten: politische, wirtschaftliche und religiöse, wurden unter Zuziehung von Zeugen und Eideshelfern abgehandelt und geregelt.

In fränkischer Zeit wurde die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit und der Verwaltung an beamtete Grafen übertragen (Winzenburg, Empeda u. a.). Es gab Grafschaftsbezirke, die mehrere alte Gae umfaßten, und solche, die sich nur auf einen Gau erstreckten. Die fränkischen Grafen sind nicht mit den Gaugrafen älterer Prägung zu verwechseln. Grafending und Goding sind zwei grundverschiedene Angelegenheiten. Während dem Grafen Landesverwaltung und Landesverteidigung, Grundrechtsfragen und Kirchenschutz oblagen, verblieb dem Goding nur die niedere Gerichtsbarkeit. Nach 1000 schwindet ihre Bedeutung immer mehr; ihre Aufgaben gehen allmählich an die Allgemeinverwaltung über.

Schwerpunkt der Verwaltungs- und Rechtspflege im südniedersächsischen Raum war der Königsstuhl zu Guddingen südlich Elze. Hier wurden Fragen von überörtlicher Bedeutung und offene Streitfälle der Gae entschieden.

Kreis Alfeld/Leine

Maßstab 1: 175 000



Die Ämter um 1500

(Winzenburg, Lauenstein, Poppenburg, Gronau)

Seit dem Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert waren die Ämter die Form der Lokalverwaltung. Ihre Leitung lag in der Hand des Amtmannes oder -wenn es ein Adliger war - des Drostens. Diesem war oftmals das Amt vom Landesherrn verpfändet. Dann flossen für die Dauer der Pfandschaft sämtliche Abgaben (Steuern, Zölle u. a.) dem Amtsinhaber zu. Für die Verwaltungsarbeit stand ihm das Hausgut (Domäne) als Entschädigung zur freien Bewirtschaftung zur Verfügung.

An die Verwaltungsaufgaben war die Hege des Rechts gebunden. Als dem obersten Richter seines Bereichs lag ihm auch das Hochgericht ob, d. h. er hatte die Entscheidung über Leben und Tod und Gewalt über das Grundeigentum in seinem Amtsbezirk. Daneben gebührte ihm der Vorsitz in den Untergerichten, sofern es sich nicht um Patrimonialgerichte einzelner adliger Herren oder der Klöster handelte.

Im Amte Winzenburg wurde in den vier Goen (später auch Börden genannt), in die das Amt geteilt war, jährlich viermal Recht gesprochen, für die Goe Hasekenhusen auf der Winzenburg, für die Gehlenberger Goe in Adenstedt, für die Goe im Alten Dorfe unter den Dinglingen auf dem Friedhofe zu Alfeld und für die Niedere Goe bei der Lehmkuhle vor Gronau, später in Nienstedt.

Im 17. Jahrhundert verloren die Gogerichte an Bedeutung. Sie wurden zu Amtstagen, bei denen auch die Musterung der Untergebenen stattfand. Die Gografen sanken zu Bütteln und Fronboten herab. Alle wichtigeren Sachen wurden vom Amtmann direkt entschieden.

Die Genossenschaftsgerichte bis 1800

Kreis Alfeld/Leine

Maßstab 1:175 000

- H** = Hägergerichte
- M** = Meierdinge
- F** = Freidinge

Neben den Landgerichten (Ämterverwaltung) bestanden bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts (Errichtung des Königreiches Westfalen) die nachgenannten genossenschaftlichen Gerichte.

1. Freidinge

Solche bestanden in Lehde, Adenstedt und Breinum. Zu ihnen gehörten die Bauern, die in den Ämtern Lauenstein, Gandersheim, Marienburg und Winzenburg freies Gut (d. i. Landbesitz, der keinem Grundherrn unterstand) besaßen. Am Freidingsstuhl wurde all das verhandelt und beschlossen, was freies Gut anging oder die Rechte und Pflichten der Freibauern betraf: Grundstücksfragen, Wehrdienst, Abgaben u. a. Der Freigräve und die Freidingschöffen wurden vom Umstand der Freien gewählt.

2. Meierdinge

Inhaber von Land, Wiese und Wald der Grundherrschaft sind die Bauern nach Meierrecht gewesen. Grundherr war hierzulande zunächst der Bischof; daneben traten Domkapitel, Klöster bzw. die Pfandinhaber einzelner Güter (Adelige) als solche auf. Meierpflicht bestand in der Leistung des Zehnten, sowie der Hand- und Spanndienste bei Hofe. Das Recht der Meier wurde im Meierding vertreten. Die Rechtshandhabung geschah nach althergebrachten Rechtsgrundsätzen, die die Meierdingbücher enthalten. Die Meier galten als Hintersassen (Hörige) der Grundherrschaft.

Meierdinge waren in unserer Landschaft zahlreich. Sie unterstanden dem Landesherrn bzw. den Pfandinhabern der Güter. - In mehreren Meierdingen hatten während des Mittelalters die Herren von Steinberg den Vorsitz, z. B. in Sehlen, zu dem auch eine Anzahl Höfe des Dorfes Westfeld gehörte. In Westfeld aber hegte das Moritzstift zu Hildesheim ein Meierding für diesen Ort und Woltershausen. Dieses Beispiel mag genügen, um zu belegen, wie im Verlauf des Mittelalters durch Verpfändungen die Grundherrschaft allmählich aufgesplittert wurde. Während im Norden des Kreises Alfeld das Meierding zu Osede (Wüst bei Elze), das später in Elze seinen Sitz hatte, große Bedeutung besaß, war im südlichen Teil des heutigen Kreises das Ding in Hasekenhusen (Winzenburg) besonders wichtig.



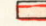
3. Hägergerichte

Die Inhaber jenes Bauernlandes, das im 12. und 13. Jahrhundert im Forstbanne des Staates durch hereingeholte Siedler vom Niederrhein und aus Flamländ gerodet und urbar gemacht war, hießen Hägerleute. Sie unterstanden dem Hägerrecht, das in besonderen Hägergerichten gepflegt wurde. Ihnen saß ein bischöflicher Vogt vor, der u. a. auch den Hägerzins einzog. Hägerdörfer waren Langenholzen, Sack, Everode, Capellenhagen, Marienhagen u. a. Einzelne Hägerleute gab es darüber hinaus in vielen Dörfern unserer Landschaft, z. B. in Adenstedt, Imsen, Föhrste, Eitzum, Sibbesse und Eberholzen.


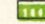
Kreis Alfeld/Leine

Maßstab 1:175 000

Bistum Hildesheim

-  Amt Gronau
-  Winzenburg
-  Poppenburg

Fürstentum Calenberg

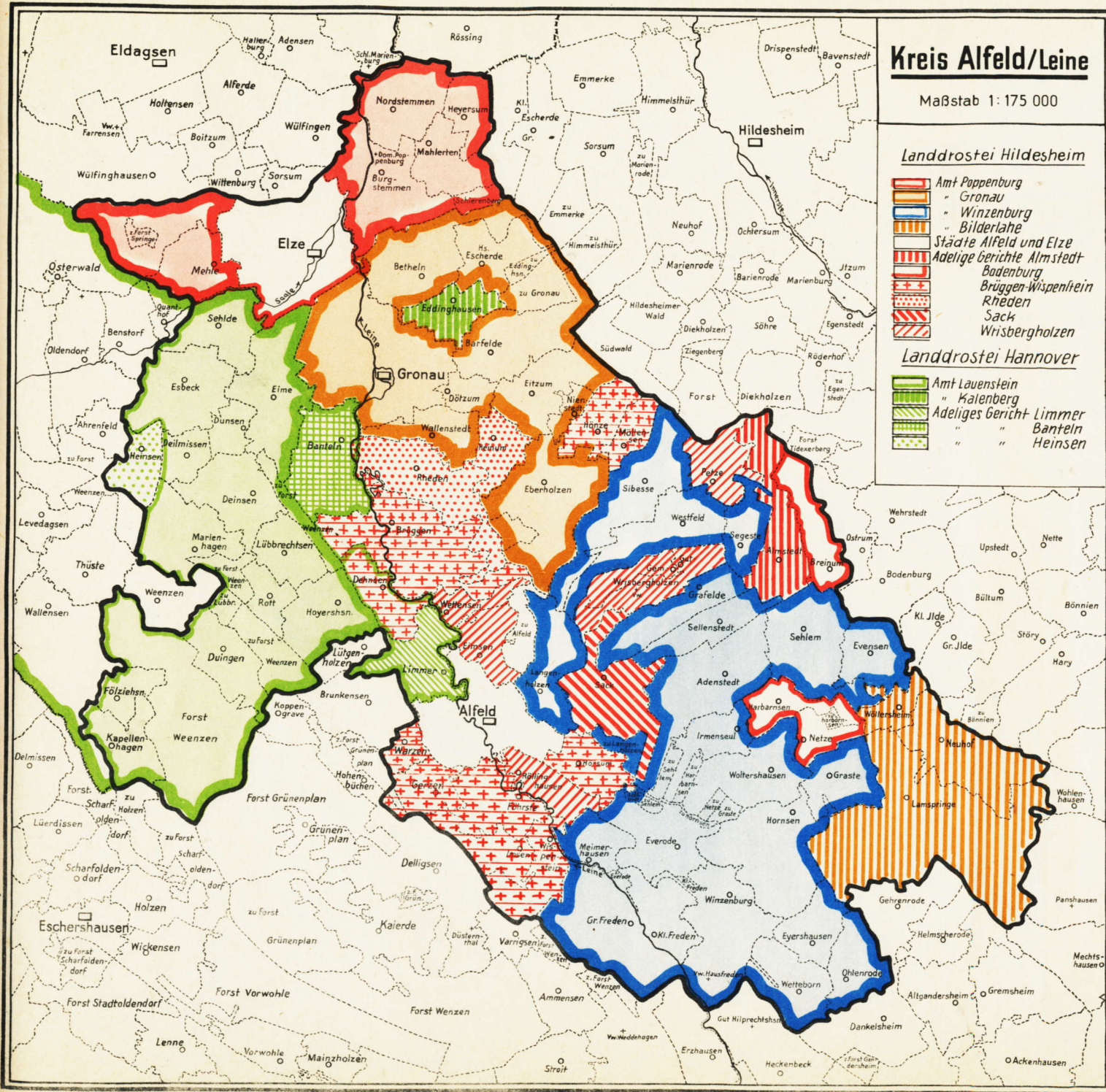
-  Amt Lauenstein
-  Calenberg

Unter Bischof und Welfen (bis Ende des 18. Jahrh.)

Der östliche Teil des Kreises Alfeld, die ehemaligen Ämter Winzenburg, Gronau und Poppenburg umfassend, gehörte fast ununterbrochen bis zur Aufhebung 1802 dem Hochstift Hildesheim an. Durch die Stiftsfehde (1519 bis 1523) wurde das Hochstift zerschlagen und von den Welfen bis 1643 in Besitz genommen. Zeitweilig war auch das bis zum Ith reichende Amt Lauenstein Stiftsgut. Im Hochmittelalter war es Eigenbesitz der Edelherren von Homburg, die es bei ihrem Aussterben an das Bistum vererbten. Später (1409) ging es an die Welfen über, die es 1433 dem Bischof verpfändeten. Als aber der Bischof 1519 dem Inhaber des Hauses Lauenstein, Ritter von Saldern, die Pfandschaft aufkündigte, kam es zur Stiftsfehde und damit zum Verlust des Hochstiftes. Erst im Verlauf des 30-jährigen Krieges (1643) erlangte das Hochstift seine Selbstständigkeit unter Ausschluß des Amtes Lauenstein wieder, das man im welfischen Besitz ließ. Auch das Dorf Eddinghausen blieb beim Herzogtum Calenberg, weil es im Friedensvertrag von Braunschweig nicht genannt wurde.

Trotzdem die Leine eine natürliche Grenze war, ergaben sich hier vielerlei Streitigkeiten. Sie war deshalb durch die vier Amtsburgen Poppenburg, Empeda, Alfeld und Winzenburg verwahrt. Besonders unzutraglich war der Anspruch der Welfen (Amt Lauenstein) auf die Hoheit über den alten Hellweg von Hameln über Elze nach Hildesheim. Erst 1796 leistete der Amtmann von Lauenstein Verzicht auf dieses Recht.

Ämter und Patrimonialgerichte bis 1848



Durch die Einwirkungen der französischen Revolution verschwanden viele der historisch gewordenen Verhältnisse und Sonderrechte unserer Landschaft. So wurde das Hochstift Hildesheim 1802 Preußen einverleibt. Vorerst blieben die alten Rechtszustände bestehen, doch wurden die Amtmänner jetzt Landräte genannt. Das Königreich Westfalen aber, das Preußen hierzulande 1806/07 ablöste, hob alle bestehenden Grenzen auf und richtete nach eigenen Gesichtspunkten Departements, Distrikte und Kantone ein. Unser heutiger Kreis lag teils im Leinedepartement (Göttingen) und war den Distrikten Einbeck und Rinteln zugeweiht; teils gehörte er zu den Distrikten Hildesheim und Goslar und damit zum Okerdepartement (Braunschweig). Die alten Rechte und die alten Standesvorrechte des Adels und der Kirche waren aufgehoben; es galt allein der Code Napoléon. - 1813 wurde das Hochstift Hildesheim an Hannover gegeben. Die hannoversche Verwaltung ließ die alten Ämter wieder zu, doch wurden die Städte Alfeld und Elze für amtsfrei erklärt. Die Landdrostei Hildesheim war für alle vorgesetzte Dienststelle. Die Patrimonialgerichte wurden von neuem bestätigt, nicht die Frei- und Meierdinge sowie die Hägergerichte.

In unserer Karte sind neben den Ämtern die vor kommenden Patrimonialgerichte unserer Landschaft dargestellt. Zuallermeist waren Adelige, gelegentlich auch geistliche Stellen für die Grundherrschaft zuständig. Das Land Hannover begabte diese Gerichte auch mit der hohen Gerichtsbarkeit und stattete sie mit der gesamten Lokalverwaltung aus. So gab es die nachstehenden Steinbergschen Gerichte: Bodenburg mit Salzdetfurth, Breinum, Netze und Harbarnsen, das Gericht Almstedt, das Gericht Wispensheim mit den Dörfern Imsen, Föhre, Gerzen und Warzen, sowie Brüggen mit Hörsum, Dehnsen, Hönze und Möllensen. Das Görtz-Wrisbergsche Gericht war zuständig in Wrisbergholzen, Eimsen, Petze, Röllinghausen und Wettensen. Ferner sind zu nennen: die adeligen Gerichte der Herren von Rheden, in Rheden und Heinum zuständig, der Herren von Stöckheim zu Limmer (1850 Görtz-Wrisbergscher Besitz). In Banteln saßen die von Bennigen und in Heinsen die von Hammerstein im Gericht. Zuletzt ist das Dorf Sack zu nennen, das ehemals Steinbergscher Besitz war; zu Beginn des 19. Jahrhunderts erwarb es der Landrentmeister von Blum.

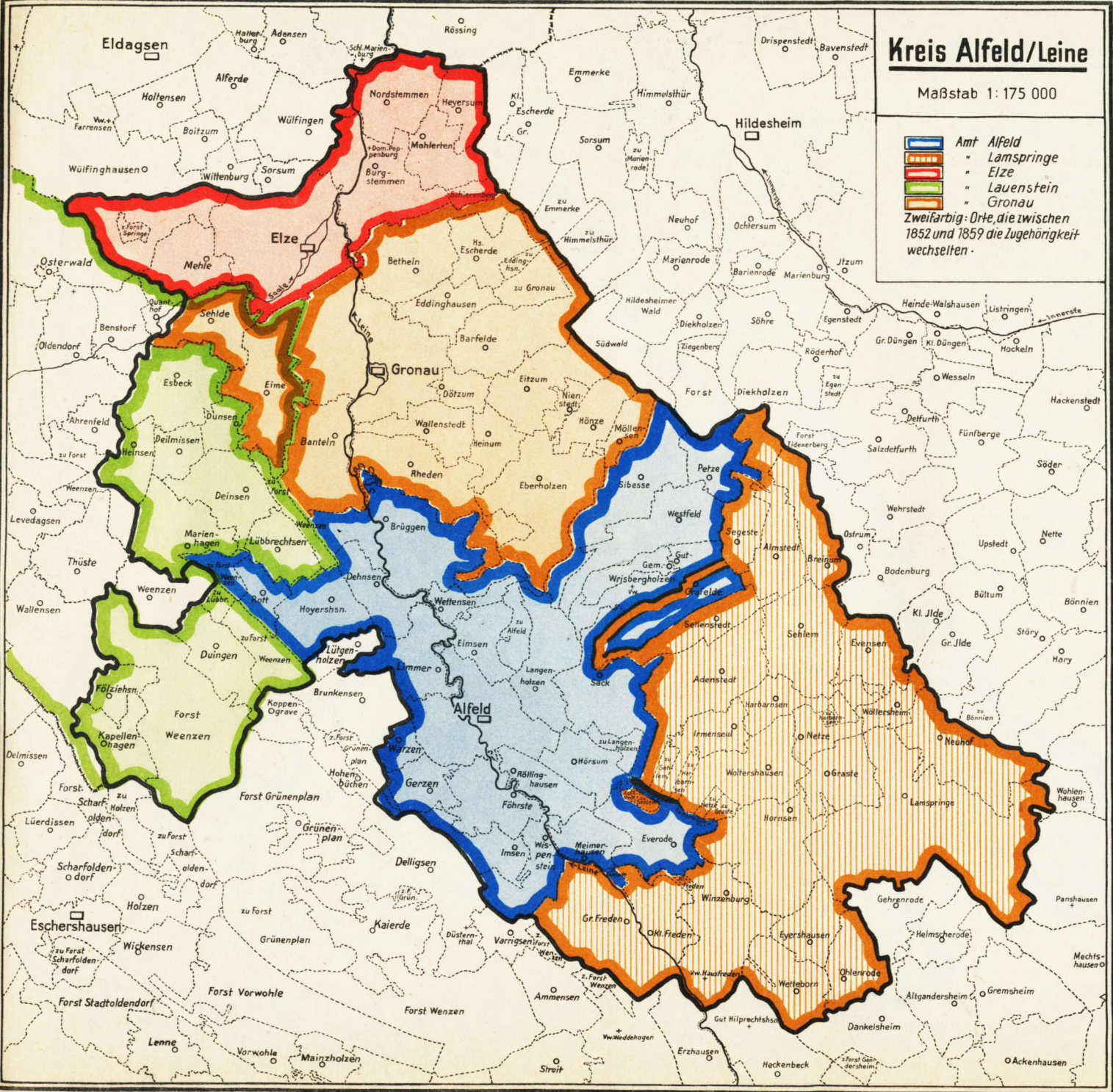
Im Laufe der Zeit fanden diese Verhältnisse eine Wandlung. Die Inhaber der Gerichte wurden von Staats wegen gehalten, Juristen für die Verwaltung ihrer Gerichte einzusetzen. Das machte die Rechtspflege im einzelnen zu teuer, so daß man nach und nach freiwillig die bisherigen Vorrechte an die Staatsverwaltung abtrat. 1836 vereinigte man sämtliche Steinbergschen Gerichte, sowie die der Grafen von Görtz-Wrisberg mit dem neu eingerichteten Amte Alfeld, dem 1848 auch das Gericht Limmer beigelegt wurde. Das Amt Poppenburg war bereits 1824 zu Gronau gekommen.

Unsere Landschaft von 1852 bis 1859

Kreis Alfeld/Leine

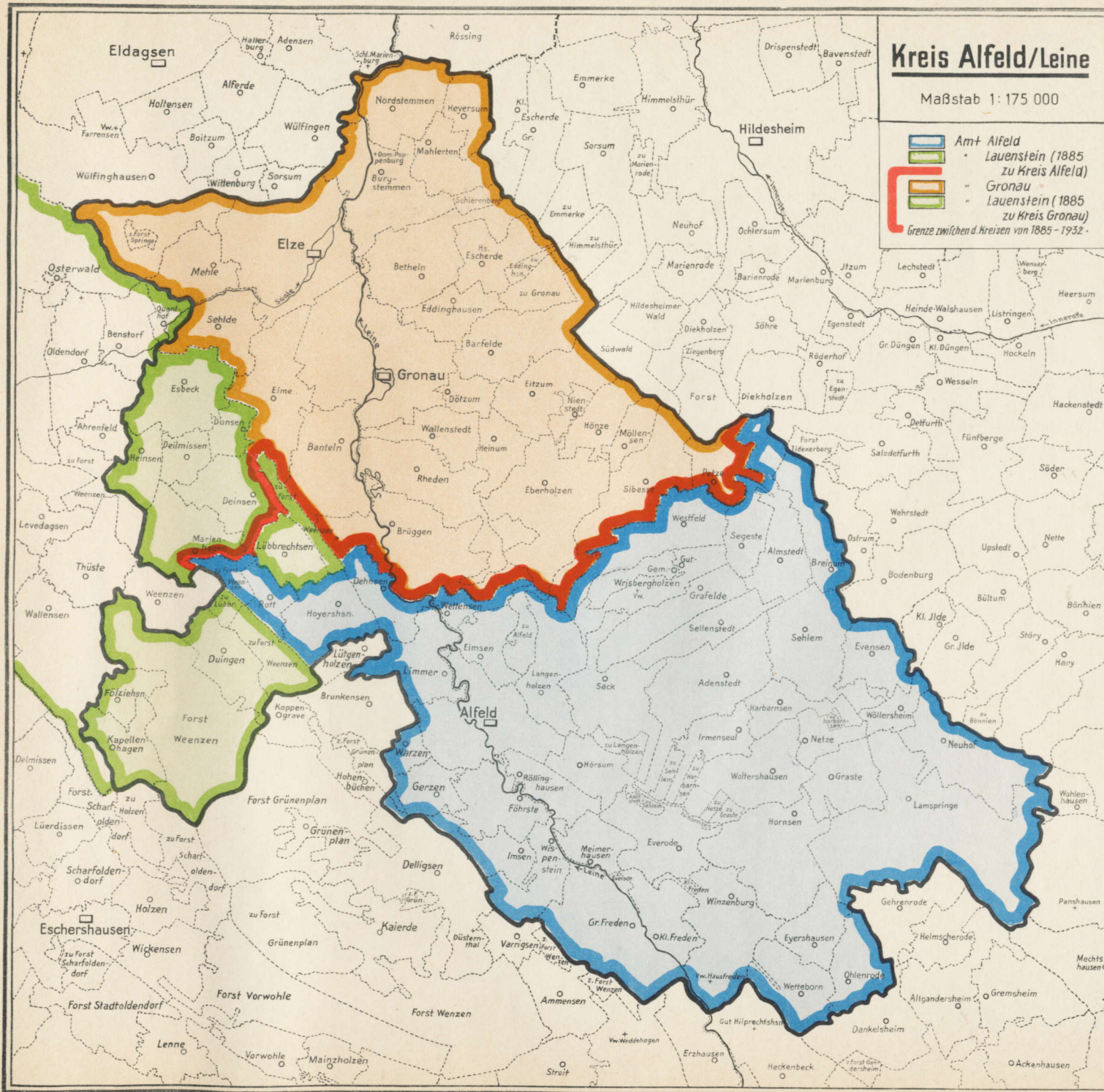
Maßstab 1:175 000

-  Amt Alfeld
 -  " Lamspringe
 -  " Elze
 -  " Lauenstein
 -  " Gronau
- Zweifärbig: Orte, die zwischen 1852 und 1859 die Zugehörigkeit wechselten -



Die hannoversche Ämterreform von 1852 brachte tiefgehende Umwandlungen. Sie hob nicht nur durch Gesetz die Patrimonialgerichte auf, sondern trennte die Justiz von der Verwaltung. Neben den Ämtern wirkten nunmehr die Amtsgerichte. Amtssitze im Bereich unseres Kreisgebietes waren: Elze, Gronau, Alfeld und Lamspringe. Das Amt Elze ging aus dem alten Amte Poppenburg hervor und umfaßte nun auch das Stadtgebiet. Das Dorf Eddinghausen, das bisher zum Amte Kalenberg gehörte, weil man es im Friedensschluß von 1643 zu Braunschweig (Wiedereinsetzung des Hochstiftes Hildesheim) vergaß, wurde dem Amte Gronau einverleibt. Vom Amte Lauenstein trennte man Limmer, Dehnsen, Hoyerhausen und Rott, um den Kreis Alfeld abzurunden. Die Stadt Alfeld verlor ihre Freiheit und wurde dem Amtmanne unterstellt.

Vom Amt zum Kreis (von 1859 bis 1932)



Das Jahr 1859 brachte eine neue Verwaltungsreform, die die Zahl der Ämter im Königreich Hannover allgemein verminderte. In unserem Bereich wurden die Ämter Elze und Lamspringe aufgehoben. Das erstere kam zum Kreise Gronau, der unter Zuziehung der Dörfer Petze, Sibbesse und Brüggens aus dem Kreise Alfeld, sowie endgültiger Beilegung der Gemeinden Eime und Sehlide aus dem Amte Lauenstein zur Abrundung gelangte. Aus dem verkleinerten Amte Alfeld und dem größeren Teile von Lamspringe entstand das neue Amt Alfeld.

Die preußische Kreisreform von 1885 erhob die beiden Ämter Alfeld und Gronau zu Kreisen. Dem ersteren wurden noch einmal Lauensteiner Dörfer (Capellenhagen, Fölziehausen, Forst Weenzen, Duingen und Lübprechtsen) und dem letzteren fünf Ortschaften des gleichen Amtes (Esbeck, Dunsen, Deinsen, Deilmissen, Heinsen und Marienhagen) zur weiteren Ergänzung zugelegt.

Das Jahr 1932 verband die beiden Kreise zu dem Großkreis Alfeld, dessen Entwicklung aber noch nicht abgeschlossen ist.